

Der Inhalt des Verteidiger-Plädoyers wird in erster Linie von der Einstellung des Verteidigers zur Frage der Schuld und zu den vom Staatsanwalt beantragten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestimmt. Der Verteidiger muß sich mit dem gesamten Prozeßstoff auseinandersetzen. Anklagende Ausführungen widersprechen seiner Aufgabe. Er ist verpflichtet, alles aus den in der Beweisaufnahme behandelten Materialien herauszuziehen, was zugunsten des Angeklagten spricht. Ohne die eigene Verantwortung des Angeklagten zu negieren und ohne an eindeutig bewiesenen, den Angeklagten belastenden Tatsachen vorbeizugehen, sie zu entstellen oder zu verkleinern, hat der Verteidiger sein Plädoyer dazu zu nutzen, auf Tatsachen beruhende Argumente zugunsten einer Milderung des Grades der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten anzuführen oder auf Grund entlastender Tatsachen für die Freisprechung des Angeklagten einzutreten. Der Verteidiger hat die zweifelsfrei festgestellten Tatsachen von den zweifelhaften oder gar widerlegten Behauptungen exakt abzugrenzen. Sind den Angeklagten belastende Einzelheiten oder Zusammenhänge in der Beweisaufnahme nicht unwiderlegbar nachgewiesen worden, so ist es die Pflicht des Verteidigers, in seinem Plädoyer den Zweifel sichtbar zu machen und das Gericht auf die insoweit bestehende Notwendigkeit, zugunsten des Angeklagten zu entscheiden, hinzuweisen.

Seiner Aufgabe, zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger beizutragen, kann der Verteidiger in seinen rechtlichen Darlegungen nur gerecht werden, wenn er nicht aus dem Auge läßt, daß das sozialistische Recht der Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung dient. Jede von ihm behandelte Rechtsfrage erhält deswegen ihren Hauptaspekt durch den erreichten Stand und die Perspektive bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

Unerläßlich ist das Eingehen auf die Persönlichkeit des Angeklagten, auf seine Lebensumstände, auf die Motive seiner Tat und auf die Bedingungen, die die Straftat begünstigten. Besonderes Augenmerk ist auf die Bewußtseinsentwicklung des Angeklagten, auf seine Einstellung zur Arbeit, auf sein Verhalten im Kollektiv zu richten. Um den Angeklagten und gegebenenfalls dessen Umgebung zum Umdenken und zum gesellschaftsgemäßen Handeln zu veranlassen, um ferner entscheidende Gesichtspunkte für die Erziehung und Selbsterziehung des Angeklagten wie seiner Umgebung sichtbar zu machen, muß der Verteidiger „ein Stück der — geistigen, materiellen, betrieblichen, persönlich-familiären — Anordnung⁷... beseitigen, die den Boden für die Straftat bereitete“²³. Oft erhält er dafür ausgezeichnete Anhaltspunkte aus den Aussagen des Kollektivvertreters oder den Ausführungen des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers. Gerade die Hinweise auf die Beziehungen zwischen dem Kollektiv und dem Angeklagten, auf den Widerspruch zwischen dem sonstigen Verhalten des Angeklagten und seiner Straftat usw. erschließen dem Verteidiger neue Möglichkeiten, um die Verteidigung mit noch größerer Sachkunde und Überzeugungskraft zu führen.

23 G. Pein, „Gedanken zum Plädoyer des Verteidigers“, NJ, 10/1963, S. 302.